

Ergebnisniederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA/X-006/2017)
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

am 13.03.2017, 15:05 Uhr bis 16:05 Uhr,
Kreistagssitzungssaal,
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Haushaltskonsolidierung
2.	Vorbereitung der Kreistagssitzung
2.1.	Verlängerung Ausfallbürgschaft sefo femkom Vorlage: 0629-2017/DaDi
2.2.	Änderung der "Satzung Kindertagespflege" Vorlage: 0438-2016/DaDi
2.3.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer Vorlage: 0617-2017/DaDi
2.4.	Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Kreisagentur für Beschäftigung - Antrag Die Linke Vorlage: 0672-2017/DaDi
2.5.	Anwendung der Richtlinie zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten - Antrag Die Linke Vorlage: 0673-2017/DaDi
2.6.	Keine Abschiebungen nach Afghanistan - Antrag Die Linke Vorlage: 0674-2017/DaDi
2.6.1.	Keine Abschiebungen nach Afghanistan - Änderungsantrag Die Linke Vorlage: 0704-2017/DaDi
2.7.	Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention - Antrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 0676-2017/DaDi

2.8.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten des "Zentrums der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH" Vorlage: 0691-2017/DaDi
3.	Kenntnisnahmen
3.1.	Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (Dezember 2016) Vorlage: 0594-2017/DaDi
3.2.	Richtlinien über die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg Förderbedingungen des Kreisausschusses Vorlage: 0612-2017/DaDi
3.3.	Bericht über die Ausführung des Frauenförderplanes für das Jahr 2015 Vorlage: 0650-2017/DaDi
4.	Mitteilungen und Anfragen

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Bürgermeister Karl Hartmann	
Herr Hans-Dieter Karl	
Herr Hans-Joachim Larem	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Fraktion der CDU	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	
Herr Fraktionsvorsitzender Lutz Köhler	
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Herr Reinhard Rupprecht	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Sebastian Stöveken	
Herr Wolfgang Stühler	
Fraktion der AfD	
Herr Eduard Neudert	Vertreter für Abg. Mohrmann, Hans
Herr Jürgen Sobich	Vertreter für Abg. Borschel, Otmar
Fraktion der FDP	
Herr Fraktionsvorsitzender Wilhelm Reuscher	
Fraktion der FW-PP	
Herr Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Prochaska	
Fraktion von Die Linke	
Herr Fraktionsvorsitzender Martin Deistler	Beratendes Mitglied (§ 33 HKO i. V. m. § 62 Abs. 4 S. 2 HGO)
Kreistagspräsidium	
Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Friedrich Battenberg	
Frau Kreistagsvorsitzende Dagmar Wucherpfennig	
Kreisausschuss	
Frau Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück	
Herr Erster Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Frau Kreisbeigeordnete Angelika Dahms	
Herr Kreisbeigeordneter Friedrich Herrmann	
Herr Kreisbeigeordneter Frank Klock	
Frau Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer	
Herr Kreisbeigeordneter Tilman Schmieder-Harth	
Frau Kreisbeigeordnete Jessika Tips	
beratende Mitglieder	
Herr Donato Girardi	Kreisausländerbeirat
Verwaltung	
Herr Christoph Dahmen	
Herr Roman Gebhardt	
Frau Nicole Hantsche	

Anwesende
Herr Marcus Heinz
Herr Michael Hutterer
Herr Rainer Leiß
Frau Cathrin Lorenz
Frau Gabriele Pullmann-Krüger
Frau Annika Schmid
Frau Cornelia Schuster
Frau Ute von Massow
Herr Stefan Weber

Abwesende
Fraktion der AfD
Herr Otmar Borschel
Herr Fraktionsvorsitzender Hans Mohrmann

Vorsitzender Karl stellt fest:

1. Die Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.
3. **Vorsitzender Karl** verweist auf die aktualisierte Tagesordnung. **Vorsitzender Karl** schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 2.8 vor dem Tagesordnungspunkt 2.1 aufzurufen und zu beraten. Er stellt fest, dass sich von Seiten des Haupt- und Finanzausschusses hiergegen kein Widerspruch erhebt. Weitere Änderungswünsche werden nicht erhoben.
4. Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden nicht erhoben.
5. Schriftführerin ist Cathrin Lorenz.

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Haushaltskonsolidierung**

Beschluss:

Vorsitzender Karl stellt fest, dass keine Vorlagen zur Haushaltskonsolidierung vorliegen.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Vorbereitung der Kreistagsitzung**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.: 0629-2017/DaDi

Aktenzeichen: 031-026

Betreff: **Verlängerung Ausfallbürgschaft sefo femkom**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

Die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg gegenüber der Sparkasse Darmstadt übernommene Ausfallbürgschaft für das Frauenkompetenzzentrum sefo femkom, Darmstadt (1864-2013/DaDi) in Höhe von 50.000,-€ wird um zwei Jahre verlängert.

Die Ausfallbürgschaft ist zeitlich bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

**Detailergebnis,
wenn zutreffend**

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.2.

Vorlage-Nr.: 0438-2016/DaDi

Aktenzeichen: 422-001

Betreff: **Änderung der "Satzung Kindertagespflege"**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Fragen werden von **Kreisbeigeordneter Lück** beantwortet.

Der Kreistag beschließt:

Die Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 14.12.2015 über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird wie folgt geändert:

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Teilnahme an der Kindertagespflege,
die Erhebung von Kostenbeiträgen
und die Gewährung einer laufenden Geldleistung
im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 23 ff. und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226) und des § 31 HKJGB vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

Der bedarfsunabhängige Anspruch beträgt bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche. Eine Förderung von mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf.

Folgender Abs. 6 wird neu angefügt:

Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Monat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Satz 3 neu gefasst und ein neuer Satz 4 eingefügt.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung beginnt beim Vorliegen der in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen am ersten Betreuungstag und endet am letzten Betreuungstag. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Tagespflegeperson beim Jugendamt eingeht, gewährt.

Aus Satz 4 (alt) wird Satz 5 (neu).

Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Während der Eingewöhnungszeit wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für die Dauer von bis zu vier Wochen entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. Dauert die Eingewöhnungszeit länger als vier Wochen, werden die letzten vier Wochen vor dem Beginn der regulären Betreuung entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. Für davor liegende Zeiträume wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand eines von der Tagespflegeperson vorzulegenden Stundennachweises berechnet.

Folgender Abs. 7 wird neu angefügt:

Kosten, die der Tagespflegeperson für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 nicht abgegolten. Sie sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr oder zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 50 % je Stunde, wenn die Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut. Voraussetzung ist, dass der besondere Förderbedarf durch ein ärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes nachgewiesen ist und die besondere Eignung der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes festgestellt wurde. Sofern aufgrund des besonderen Förderbedarfes vorrangige Ansprüche auf Geldleistungen nach gesetzlichen Regelungen außerhalb des SGB VIII bestehen, sind diese auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 anzurechnen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Betreuungstage pro Jahr. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

Lässt sich die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises wegen Krankheit vertreten, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für einen Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte als auch an die sie vertretende Tagespflegeperson gezahlt. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 0,83 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Voraussetzung für die Weitergewährung der laufenden Geldleistung an die erkrankte Tagespflegeperson ist, dass hierdurch die aufgrund Abs. 1 berechnete Gesamtzahl von Tagen pro Jahr, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattfindet bzw. stattgefunden hat, nicht überschritten wird.

Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3 (neu) mit folgender Fassung:

Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Landkreis von der Tagespflegeperson innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Gleiches gilt, sofern die in Abs. 1 genannte Anzahl an Tagen, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattgefunden hat, überschritten ist. Die Änderung des individuellen Bedarfs ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.

Folgende Abs. 3 und 4 werden neu angefügt:

Abs. 3

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 genannten Kosten nicht vorgesehen.

Abs. 4

Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu entrichten. Ausfallzeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Abs. 1 weiter gewährt wird, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder die/der Kostenbeitragspflichtige/n eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. an einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, zu entrichten hat/haben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Kindertagespflege ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei der Vorlage eines entsprechende Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Betreuung vor oder nach dem Unterricht in einer Grundschule zu entrichten hat.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n bzw. an die mit der Abholung des Kindes von den/der/dem Personensorgeberechtigten beauftragten Person.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.3.

Vorlage-Nr.: 0617-2017/DaDi

Aktenzeichen: 032-001

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die über die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Aufgrund der §§ 5, 30 Ziff. 5 und 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1, 2, 3 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 20.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird der Abs. 2 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 2

In § 3 Abs. 3 wird folgendes geändert:

Der erste Satz wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Das Steuerjahr entspricht dem Jagdjahr im Sinne des Bundesjagdgesetzes.

Es beginnt am 01. April und endet am 31. März.

Artikel 3

§ 11 Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:

c) die Bußgeldvorschriften nach § 5 a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Anwendung.

Artikel 4

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.4.

Vorlage-Nr.: 0672-2017/DaDi

Aktenzeichen: 024-002

Betreff: **Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Kreisagentur für Beschäftigung - Antrag Die Linke**Beschluss: **abgelehnt**

Kreisbeigeordnete Lück gibt weitere Erläuterungen und sagt eine Prüfung zu, ob in den Einstellungsbescheid der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ein Hinweis für Bezieher von Sozialleistungen aufgenommen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, in Gesprächen mit dem Jugendamt und der Kreisagentur für Beschäftigung darauf hinzuwirken, dass bei Einstellung von Zahlungen des Unterhaltsvorschusses des Jugendamtes an Bezieher/innen von Leistungen zur Sicherungen des Lebensunterhaltes nach dem SGB II der Einstellungsbescheid des Jugendamtes nicht nur an die Bezieher/innen der Leistungen erfolgt, sondern auch in Kopie an die Kreisagentur für Beschäftigung. Diese Regelung ist zeitnah umzusetzen. Diese Regelung hat auch Gültigkeit für die ab 1.7.2017 geltende Regelung der „Neuorganisation des Unterhaltsvorschusses“.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.5.

Vorlage-Nr.: 0673-2017/DaDi

Aktenzeichen: 412-004

Betreff: **Anwendung der Richtlinie zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten - Antrag Die Linke**

Beschluss: **abgelehnt**

Kreisbeigeordnete Lück gibt weitere Erläuterungen. Fragen werden beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die zum 1.2.2017 gültigen Richtlinien zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten im Landkreis Darmstadt-Dieburg für den Rechtskreis des SGB II und des SGB XII zum 1.2.2017 allen Beziehern der Grundsicherung auch zum 1.2.2017 berechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.6.

Vorlage-Nr.: 0674-2017/DaDi

Aktenzeichen: 450-004

Betreff: **Keine Abschiebungen nach Afghanistan - Antrag Die Linke**

Beschluss: **ohne Beschlussempfehlung**

Abg. Sprößler (SPD) verliest den im Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales eingebrachten Formulierungsvorschlag, der als Diskussionsgrundlage für einen gemeinsamen Änderungsantrag dient:

„Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg fordert die Hessische Landesregierung auf, derzeit bei der gegenwärtigen Sicherheitslage Abschiebungen nach Afghanistan auszusetzen.

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg fordert die Bundesregierung auf, auch Flüchtlinge aus Herkunftsländern mit einer durchschnittlichen Gesamtschutzquote unter 50 % (vor allem auch Afghanistan) Zugang zu Integrationsleistungen, insbesondere Sprachkurse, zu gewähren.“

Abg. Reuscher (FDP) schlägt vor, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen, da noch Diskussionsbedarf besteht. **Vorsitzender Karl** lässt sodann über den Vorschlag abstimmen, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag forderte den Kreisausschuss sowie die Ausländerbehörde Darmstadt-Dieburg auf, alle vorhandenen rechtlichen Spielräume zu nutzen, um Abschiebungen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg in das Bürgerkriegsland Afghanistan zu verhindern. Gleichzeitig soll den Flüchtlingen Zugang zu Integrationsleistungen, insbesondere Sprachkursen, auch während des laufenden Asylverfahrens gewährt werden.

Abstimmungsergebnis: Antrag, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.6.1.

Vorlage-Nr.: 0704-2017/DaDi

Aktenzeichen: 450-004

Betreff: **Keine Abschiebungen nach Afghanistan - Änderungsantrag Die Linke**

Beschluss: **ohne Beschlussempfehlung**

Abg. Sprößler (SPD) verliest den im Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales eingebrachten Formulierungsvorschlag, der als Diskussionsgrundlage für einen gemeinsamen Änderungsantrag dient:

„Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg fordert die Hessische Landesregierung auf, derzeit bei der gegenwärtigen Sicherheitslage Abschiebungen nach Afghanistan auszusetzen.

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg fordert die Bundesregierung auf, auch Flüchtlinge aus Herkunftsländern mit einer durchschnittlichen Gesamtschutzquote unter 50 % (vor allem auch Afghanistan) Zugang zu Integrationsleistungen, insbesondere Sprachkurse, zu gewähren.“

Abg. Reuscher (FDP) schlägt vor, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen, da noch Diskussionsbedarf besteht. **Vorsitzender Karl** lässt sodann über den Vorschlag abstimmen, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Darmstadt-Dieburg fordert die hessische Landesregierung zu einem Abschiebestopp in das Bürgerkriegsland Afghanistan auf.

Gleichzeit fordert der Kreistag Darmstadt-Dieburg die Verantwortlichen des Regierungspräsidiums Darmstadt auf, keinen Prozess der Abschiebung nach Afghanistan in Gang zu setzen.

Ebenso bittet der Kreistag Darmstadt-Dieburg die zuständige Polizeidirektion, keine Vollzugshilfe für Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan zu realisieren.

Der Kreistag Darmstadt-Dieburg garantiert mit dieser Resolution Flüchtlingen Zugang zu Integrationsleistungen, insbesondere Sprachkursen, auch während des laufenden Asylverfahrens.

Abstimmungsergebnis: Antrag, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.7.

Vorlage-Nr.: 0676-2017/DaDi

Aktenzeichen: 430-002

Betreff: **Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN
Behindertenrechtskonvention - Antrag SPD, Grüne, FDP**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Kreisbeigeordnete Lück gibt weitere Erläuterungen.

Abg. Spröbler (SPD) weist darauf hin, dass es besonders wichtig ist, Betroffene in den Prozess einzubinden.

Vorsitzender Karl schlägt vor, den Beschlussvorschlag analog der Beschlussempfehlungen im Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales, im Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss und im Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu ergänzen und stellt hierzu das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, unter Beteiligung der Betroffenen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu erstellen.“

Vorsitzender Karl lässt sodann über den Antrag von SPD, Grünen und FDP in geänderter Form abstimmen und stellt nach Abstimmung fest, dass diesem mehrheitlich zugestimmt wird.

Abg. Prochaska (FW-PP) teilt mit, dass in einer vom Kreis und den Gemeinden betriebenen Einrichtung mit angeschlossener Altenpflegeschule, der Gersprenz GmbH, seiner Einschätzung nach die Ausbildung eines behinderten jungen Menschen nicht mit hinreichender Sorgfalt betrieben wird und nicht darauf hingewirkt wird, dass ein Abbruch der Ausbildung vermieden werden kann. Ergänzend weist er darauf hin, dass er die Anmerkung bereits in der Sitzung des Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschusses formuliert hatte und dies nicht in der Niederschrift festgehalten wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, unter Beteiligung der Betroffenen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 2.8.

Vorlage-Nr.: 0691-2017/DaDi

Aktenzeichen: 031-018

Betreff: **Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten des "Zentrums der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH"**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Herr Dahmen und **Frau von Massow** geben weitere Erläuterungen und beantworten Fragen.

Abg. Helfmann (CDU) schlägt vor, unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages die Formulierung „für einen Kassenkredit“ mitaufzunehmen. **Kreistagsvorsitzende Wucherpfennig** macht nach ausführlicher Diskussion den Vorschlag, die Formulierung „Kassenkreditrahmen“ aus der Begründung in den Beschlusstext mitaufzunehmen. **Vorsitzender Karl** stellt hierzu das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest. Er lässt sodann über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen und stellt nach Abstimmung fest, dass diesem mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Ausfallbürgschaft über 225.000,00 Euro gegenüber dem Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (KT-Beschluss vom 12.12.2016; Vorlagennummer 0417-2016/DaDi) wird aufgehoben.
- 2) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt eine Ausfallbürgschaft für den Kassenkreditrahmen in Höhe von 2,5 Mio Euro bei der Sparkasse Dieburg für die Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH für die Dauer von 3 Jahren.

Für die Bürgschaftsgewährung wird eine Aval-Provision erhoben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

**Detailergebnis,
wenn zutreffend**

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Kenntnisnahmen**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 3.1.

Vorlage-Nr.: 0594-2017/DaDi

Aktenzeichen: 412-001

Betreff: **Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (Dezember 2016)**Beschluss: **Kenntnis genommen**

Landrat Schellhaas berichtet, dass die Arbeitslosenquote für den Landkreis Darmstadt-Dieburg im Monat Dezember 4,4 % beträgt. Im Dezember 2016 waren im Landkreis Darmstadt-Dieburg 6.979 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 38 Personen mehr als im Vormonat November 2016.

Folgende Übersicht stellt die Entwicklungen der vergangenen vier Monate dar:

Landkreis Darmstadt-Dieburg	September 2016	Oktober 2016	November 2016	Dezember 2016
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II	4.860 3,0 %	4.779 3,0 %	4.799 3,0 %	4.810 3,0 %
Arbeitslose im Rechtskreis SGB III	2.180 1,4 %	2.152 1,3 %	2.142 1,3 %	2.169 1,4 %
Arbeitslose - insgesamt -	7.040	6.931	6.941	6.979
Arbeitslosenquote in %	4,4 %	4,3 %	4,3 %	4,4 %

In der Jahresbetrachtung ist die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Vorjahresmonat (Dezember 2015) um insgesamt 17 Personen gestiegen (die Arbeitslosenquote lag bei 4,4 %). Im Dezember 2015 waren im Landkreis Darmstadt-Dieburg 6.962 Personen arbeitslos gemeldet (4.633 Personen bzw. 2,9 % im Rechtskreis SGB II und 2.329 Personen bzw. 1,5 % im Rechtskreis SGB III).

Für die Leistungsgewährung bei den Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II wird das Einkommen aller Personen herangezogen, die mit dem Leistungsempfänger eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft bilden.

Folgende Übersicht beschreibt die Zahl Bedarfsgemeinschaften in den vergangenen vier Monaten:

Landkreis Darmstadt-Dieburg	September 2016	Oktober 2016	November 2016	Dezember 2016
Bedarfsgemeinschaften	7.339	7.268	7.300	7.427

Dazu waren im Monat Dezember 2016 bei der Agentur für Arbeit Darmstadt 1.506 freie Stellen in Unternehmen im Landkreis Darmstadt-Dieburg gemeldet.

Prozentuale Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Bezirk der Agentur für Arbeit Darmstadt:

	September 16	Oktober 16	November 16	Dezember 16
Landkreis Darmstadt-Dieburg	4,4	4,3	4,3	4,4
Kreis Bergstraße	3,6	3,5	3,5	3,5
Stadt Darmstadt	6,0	5,8	5,8	5,8
Kreis Groß-Gerau	6,3	6,1	6,0	5,9
Odenwaldkreis	5,3	5,1	5,0	5,1

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Bezirk der Agentur für Arbeit Darmstadt beträgt im Monat Dezember 4,4 %, bei 19.546 Arbeitslosen. Das sind 104 Personen mehr als im Vormonat November 2016.

Beschluss zu TOP 3.2.

Vorlage-Nr.: 0612-2017/DaDi

Aktenzeichen: 530-003

Betreff: **Richtlinien über die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Förderbedingungen des Kreisausschusses**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Beschluss:

Den Förderbedingungen für die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in der nachstehenden Fassung zugestimmt.

Förderbedingungen für die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Beschluss des Kreisausschuss vom 24. Januar 2017

1. Antragsverfahren

- 1.1. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme der investiven Sportförderung sind formlos schriftlich oder elektronisch unter Beifügung begründender Unterlagen vor Beginn der Maßnahme an die Geschäftsstelle des Sportkreises Darmstadt-Dieburg e. V. zu richten. Diese berät interessierte Vereine auch vor der Antragstellung.
- 1.2. Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle registriert und geprüft.
- 1.3. Dem Antrag ist in jedem Fall ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen. Dieser stellt den geschätzten Kosten für die beabsichtigte Maßnahme die einzusetzenden Eigenmittel, die zu erbringenden Eigenleistungen (bewertet nach den Fördergrundsätzen des Landes Hessen), beantragte und/oder zugesagte Zuschüsse Dritter, Fremdmittel (Kredite, ...) sowie die ggf. zu erwartende Vorsteuerrückerstattung gegenüber.
- 1.4. Weiterhin ist ein Bauablauf-/Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, bis wann die Maßnahme abgeschlossen ist.

2. Förderfähigkeit

2.1. Förderfähig sind Maßnahmen

- 2.1.1. aller eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben und Mitglied des Landessportbund Hessen e. V. sind,
- 2.1.2. die in deren Eigentum befindliche, zur Erbbaupacht oder durch Vertrag zur langjährigen Nutzung, mindestens noch für die Nutzungszeit der zu fördernden Maßnahme, überlassene Grundstücke und darauf errichtete Bauten und Anlagen betreffen,

- 2.1.3. deren Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - 2.1.4. die bis zum 30. September des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Bewilligung folgt, abgeschlossen sind und
 - 2.1.5. mindestens mit förderfähigen Investitionskosten von 15.000 Euro verbunden sind.
- 2.2. Es kann pro Verein und Jahr nur eine in sich abgeschlossene Maßnahme zur Förderung angemeldet werden.
3. Gegenstand der Förderung
- 3.1. Zuwendungen werden gemäß Ziffer VI.1. der Richtlinien insbesondere gewährt für:
 - 3.1.1. den Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
 - 3.1.2. den Aus- oder Umbau, die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten,
 - 3.1.3. die Ausstattung von Sportstätten,
 - 3.1.4. in besonders begründeten Fällen den Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken
 - 3.1.5. sowie den Ankauf von Sportstätten.
 - 3.2. Dabei werden vorrangig die Sanierung und Erhaltung bestehender Sportstätten gefördert.
 - 3.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:
 - 3.3.1. die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen (nicht sportfunktionelle Einrichtungen),
 - 3.3.2. der Wert des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 - DIN 276), unbeschadet Ziffer 3.1.4.),
 - 3.3.3. die Erwerbskosten und die Kosten für das Freimachen von Baugrundstücken (Kostengruppe 210 und 220 – DIN 276), unbeschadet Ziffer 3.1.4.),
 - 3.3.4. die Kosten für Herrichten und Erschließung außerhalb des Baugrundstückes (Kostengruppe 200 – DIN 276), unbeschadet Ziffer 3.1.4.),
 - 3.3.5. die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
 - 3.3.6. die Kosten für nichtmaßnahmenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
 - 3.3.7. die Umsatzsteuer für den zuwendungsfähigen Anteil der zu fördernden Maßnahme, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.
 - 3.4. Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft, die Eigenleistung des Vereins sowie das Kreisinteresse an dem Vorhaben berücksichtigt.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

- 4.2. Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sind umweltfreundliche Werkstoffe und ressourcenschonende Verfahren bevorzugt zu berücksichtigen.
 - 4.3. Der Verein weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg hin. Auf Wunsch des Landkreises bringt der Verein ein durch den Landkreis beigestelltes Förderschild an dieser selbst oder in räumlicher Nähe zu der geförderten Maßnahme an.
5. Zuwendungsverfahren und Nachweise
- 5.1. Die Zuwendung wird durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Grundlage des Förderprogramms bewilligt.
 - 5.2. Die Auszahlung erfolgt bei einer Fördersumme von mehr als 10.000 EUR nach formlosem Mittelabruf durch den Verein unter Beifügung von Nachweisen des jeweiligen Baufortschritts, wobei mindestens von 25 von Hundert der Fördersumme erst nach Prüfung der Endabrechnung der Maßnahme gewährt werden.
 - 5.3. Ansonsten erfolgt die Auszahlung in einer Summe nach Endabrechnung der Maßnahme.
 - 5.4. Die Mittel müssen bis zum 30. September des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Bewilligung folgt, abgerufen werden. Die geförderte Maßnahme muss zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Auf Mittel, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufen sind, besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung.
 - 5.5. Einer Prüfung der Verwendungsnachweise durch den Landkreis bedarf es nicht, wenn gleichzeitig eine Landesförderung der Maßnahme erfolgt und seitens des Vereins der Bescheid des Landes Hessen über die Auszahlung von Teilbeträgen, des Gesamtbetrages oder über den verwaltungsmäßigen Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden kann.
 - 5.6. Übersteigen die tatsächlichen Maßnahmenkosten die im Finanzierungsplan prognostizierten Kosten, wird die bewilligte Förderung daran nicht angepasst. Im Fall des Unterschreitens der prognostizierten Kosten kann der Förderbetrag dem Verein durch gesonderte Feststellung mit der Auflage belassen werden, diesen für Maßnahmen zur Weiterführung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit zu verwenden.

Beschluss zu TOP 3.3.

Vorlage-Nr.: 0650-2017/DaDi

Aktenzeichen: 440-002

Betreff: **Bericht über die Ausführung des Frauenförderplanes für das Jahr 2015**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Beschluss:

Dem Kreistag wird der Bericht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG) für das Jahr 2015 vorgelegt.

Beschluss zu TOP 4.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Mitteilungen und Anfragen**

Beschluss:

Vorsitzender Karl informiert, dass das Kreistagspräsidium vorschlägt, jeden der Kreistagsausschüsse einmal pro Jahr in das Kreishaus Dieburg zu verlegen. Als Termin für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird der 04.09.2017 vorgeschlagen. **Vorsitzender Karl** stellt fest, dass sich von Seiten des Haupt- und Finanzausschusses kein Widerspruch erhebt.

Es liegen keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vor.

Vorsitzender Karl schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

Ende der Niederschrift

Darmstadt, den 17. März 2017

Für die Ausfertigung

gez. Hans-Dieter Karl
Hans-Dieter Karl
Vorsitzender

gez. Cathrin Lorenz
Cathrin Lorenz
Schriftführerin